



Stand: Februar 2019

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Gesangverein Eintracht Rammersweier e.V.«. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg-Rammersweier. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Chorgesanges.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung

1. Die Ämter der Vereinsvorstände werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung Frauen und Männer ernannt werden, die sich um den Verein oder den Gesang im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Ein- und Austritt

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die
2. Beitrittserklärung ist schriftlich einem Mitglied des Vorstandes vorzulegen. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden. Durch den Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Aktive, singende Mitglieder sollen sich durch regelmäßigen Probenbesuch an den Zielen des Vereins beteiligen, die passiven durch den Mitgliedsbeitrag und Besuch der Veranstaltungen ihre Hilfe bekunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Am Schluss eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in welcher über die Geschäfts- und Kassenführung Rechenschaft abgelegt werden muss und die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte beraten werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Rammersweier den ortsansässigen Mitgliedern angekündigt werden. Nicht ortsansässige Mitglieder werden in Schriftform benachrichtigt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.
5. Bei allen Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Beirat
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) mindestens 3, höchstens 5 Vorsitzenden
 - b) dem / der Kassierer / in
 - c) dem / der Schriftführer / inEine Personalunion ist möglich.

Die unter 2. a) genannten Vorsitzenden sind Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB und sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

§ 10 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Die Angelegenheiten des Vereins leitet der geschäftsführende Vorstand, der sich hierzu ein Geschäftsverteilungsplan erstellt. Diesem sind bis zu acht Mitglieder als Beirat beizugeben, die bei Beratungen und wichtigen Vereinsangelegenheiten beizuziehen sind. Mindestens ein Mitglied im Beirat soll die Interessen der passiven Mitglieder, der Sängerinnen und Sänger vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand wacht über Handhabung der Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt mit dem Dirigenten Anschaffung von Notenmaterial, Gestaltung der Programme bei Unterhaltung und Konzerten sowie die Einladungen im Namen des Vereins.
3. Nach Geschäftsverteilungsplan führt einer der Vorsitzenden bei den Veranstaltungen des Vereins den Vorsitz.
4. Der Vorstand hat zu jeder Zeit das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen.
5. Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, sorgt für die richtige Eintragung der Gelder und leistet Zahlung auf Anweisung der Vorsitzenden. Auf Wunsch erhalten die Vorsitzenden Einsicht in das Kassenbuch.
6. Der Schriftführer protokolliert Vereinsveranstaltungen, Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie sonstige wichtige Begebenheiten und erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
7. Den Beisitzern können, falls erforderlich, Arbeiten einzelner geschäftsführender Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise übertragen werden.
8. Der Dirigent ist für den musikalischen Teil verantwortlich. Die Anschaffung von Noten wird auf Vorschlag von ihm besorgt. Auch zu Vorstandssitzungen kann der Dirigent beigezogen werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Jahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, für denselben bis zur Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu benennen.

§ 11 Kassenwesen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen, Eintrittsgeldern und freiwilligen Spenden. Alle Einkünfte dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Beiträge werden jährlich möglichst durch Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit; sie erhalten nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung und eine Urkunde.

§ 12 Ausschluss

Vereinsschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beleidigungen gegen Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten berechtigen die Vorstandschaft zum Ausschluss aus dem Verein. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese hat durch geheime Abstimmung endgültig darüber zu entscheiden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mindestzahl der Aktiven (5 Sänger oder Sängerinnen) unterschritten wird. Im Übrigen kann ein Auflösungsbeschluss nur von einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und ist nur dann gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Chorverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Gesangsvereins Eintracht Rammersweier e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und von Funktionsträgern verarbeitet und gespeichert.
Mit dem Beitritt eines Mitgliedes werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung durch den Verein folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Eintrittsdatum, Vorstandstätigkeit und Konto-Daten zum Einzug des Vereinsbeitrages durch das Sepa Verfahren.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
6. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§ 16 Satzungsbestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Diese Satzung ist am 23.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorangegangenen Beschlüsse auf.